

Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff
Handelsname : HAIFA-CAL PRIME
EG-Nr. : 233-332-1
CAS-Nr. : 10124-37-5
REACH-Registrierungsnr. : 01-2119495093-35
Produkttyp : Düngemittel
Formel : Ca(NO₃)₂
Produktgruppe : EG-DÜNGEMITTEL
BIG-Nr : 10603

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Düngemittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Haifa Chemicals North West Europe BVBA
Generaal de Wittelaan 17
Postfach bus 16
B-2800 Mechelen - Belgium
T +32-15-270811 - F +32-15-270815
NorthWestEurope@haifa-group.com - www.haifa-group.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftberatung Virchow-Klinikum, Medizinische Fakultät der Humboldt - Universität zu Berlin Abt. Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie und Intensivmedizin	Augustenberger Platz 1 13353 Berlin		
Deutschland	Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 (0) 551 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3 : H272
Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 : H302
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 : H318

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS03

GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

H272 - Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise (CLP)

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
P220 - Von brennbaren Materialien fernhalten.
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P370+P378 - Bei Brand: Wasser zum Löschen verwenden.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

: Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Art des Stoffes

: Einkomponentig

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
CALCIUMNITRAT ANH	(CAS-Nr.) 10124-37-5 (EG-Nr.) 233-332-1 (REACH-Nr) 01-2119495093-35	>= 96	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der H-Sätze: Siehe Abschnitt 16

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen. Künstliche Beatmung und/oder Sauerstoff falls notwendig.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser/.../waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Sofern die betroffene Person bei vollem Bewusstsein ist, medizinische Aktivkohle einnehmen lassen. Keine Flüssigkeitsgabe bei Bewusstlosigkeit.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden. Rötung.

Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Krämpfe. Kopfschmerzen. Bewusstlosigkeit. Bauchschmerzen. Übelkeit. Benommenheit. Verwirrtheit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl.
Ungeeignete Löschmittel : Nicht verwenden: Trockenlöschpulver. Schaum. Trockener Sand. Wasserdampf.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht brennbar. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Umgebungsluft-unabhängiges Atemgerät und Chemikalienschutzanzug benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.
Notfallmaßnahmen : Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Umgebung räumen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Maßnahmen bei Staub : Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. Verunreinigten Bereich mechanisch lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Notfallmaßnahmen : Umgebung räumen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Sägespäne oder anderes brennbares Material nicht verwenden um verschüttetes Material aufzunehmen.
Reinigungsverfahren : Bei Freisetzung großer Mengen: freigesetzten Feststoff in verschließbare Behälter füllen. Bildung von Staub minimieren. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Staubbildung vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten, um Feuchtigkeitsaufnahme und Verschmutzung zu vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Von brennbaren Materialien fernhalten.
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte Sonnenbestrahlung. Behälter dicht verschlossen halten.
Unverträgliche Produkte	: Reduktionsmittel, brennbare Produkte.
Wärme- oder Zündquellen	: Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
Verpackungsmaterialien	: Polypropylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Düngemittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

HAIFA-CAL PRIME (10124-37-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	13,9 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	24,5 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	8,33 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6,3 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	8,33 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,45 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,045 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	4,5 mg/l
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	18 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Expositions-Grenzwerte (OEL) zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Für ausreichende Entlüftung sorgen, um die Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten. Ausschließlich in einem geschlossenen System handhaben oder für eine entsprechende Absaugung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Staubbildung: Staubmaske. Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille.

Materialien für Schutzkleidung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 14605

Handschutz:

Schutzhandschuhe. EN 407. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm)

Augenschutz:

Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Sicherstellen, dass alle Emissionen den maßgeblichen Vorschriften zur Luftreinhaltung entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Granulat.
Farbe	: Weißgrau. Weiß bis Hellgelb.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 6
pH Lösung	: 5 %
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: 560 °C
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht entzündlich
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 2,5
Dichte	: 2466 kg/m ³
Löslichkeit	: Löslich in Ethanol. Löslich in Aceton. Löslich in Methanol. Löslich in Ammoniak. Reagiert exotherm mit Wasser. Wasser: > 10000 mg/l
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung. brennbare Produkte.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reduktionsmittel. Brennbare Stoffe.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Oral: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

HAIFA-CAL PRIME (10124-37-5)	
LD50 oral Ratte	300 - 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 423)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 6
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: 6
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

HAIFA-CAL PRIME (10124-37-5)	
LC50 Fische 1	1378 mg/l KALIUMNITRAT
EC50 andere Wasserorganismen 1	490 mg/l KALIUMNITRAT
EC50 72h algae 1	> 1700 mg/l 10d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

HAIFA-CAL PRIME (10124-37-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

HAIFA-CAL PRIME (10124-37-5)	
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

HAIFA-CAL PRIME (10124-37-5)	
Ökologie - Boden	Hohe Mobilitätserwartung im Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
EAK-Code : 06 10 02* - Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 1454
UN-Nr. (IMDG) : 1454
UN-Nr. (IATA) : 1454
UN-Nr. (ADN) : 1454
UN-Nr. (RID) : 1454

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : CALCIUMNITRAT
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : CALCIUM NITRATE
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Calcium nitrate
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : CALCIUMNITRAT
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : CALCIUMNITRAT
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1454 CALCIUMNITRAT, 5.1, III, (E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 1454 CALCIUM NITRATE, 5.1, III
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1454 Calcium nitrate, 5.1, III
Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 1454 CALCIUMNITRAT, 5.1, III
Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 1454 CALCIUMNITRAT, 5.1, III

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 5.1
Gefahrzettel (ADR) : 5.1



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 5.1
Gefahrzettel (IMDG) : 5.1



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 5.1
Gefahrzettel (IATA) : 5.1



Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 5.1
Gefahrzettel (ADN) : 5.1



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 5.1
Gefahrzettel (RID) : 5.1



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III
Verpackungsgruppe (ADN) : III
Verpackungsgruppe (RID) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : O2
Sonderbestimmung (ADR) : 208
Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP10
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T1, BK1, BK2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP33
Tankcodierung (ADR) : SGAV
Besondere Bestimmungen für Tanks (ADR) : TU3
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (ADR) : VC1, VC2, AP6, AP7
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) : CV24

Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 50
Orangefarbene Tafeln :

50
1454

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 208, 967
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P002, LP02
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC08
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B3
Tankanweisungen (IMDG) : T1, BK2, BK3
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-Q
Ladungskategorie (IMDG) : A
Verstauung und Handhabung (IMDG) : SW23

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y546
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10kg
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 559
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 25kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 563
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 100kg
Sonderbestimmung (IATA) : A83
ERG-Code (IATA) : 5L

- Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : O2
Sonderbestimmung (ADN) : 208
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Zulässige Beförderung (ADN) : B
Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP
Maßnahmen vor dem Beladen (ADN) : LO04
Maßnahmen während des Entladens (ADN) : CO02
Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) : 0

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : O2
Sonderbestimmung (RID) : 208
Begrenzte Mengen (RID) : 5kg
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP10
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T1, BK1, BK2

Sicherheitsdatenblatt

HAIFA-CAL PRIME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP33
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : SGAV
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID) : TU3
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (RID) : VC1, VC2, AP6, AP7
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) : CW24
Expressgut (RID) : CE11
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 50

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)
HAIFA-CAL PRIME ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste
HAIFA-CAL PRIME ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

VOC-Gehalt : 0 %
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Vorbehaltlich Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. (ANHANG II: Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen).

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 321)
WGK Anmerkung : Einstufung wassergefährdend nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 2)
Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Überarbeitungsdatum: 15/09/2017

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden